

STADT ILLNAU-EFFRETIKON

Agasul · Bietenholz · Bisikon · Effretikon · First · Horben · Illnau
Kemleten · Luckhausen · Mesikon · Ober-Kempttal · Ottikon

Schulpflege
Märtplatz 29
8307 Effretikon

REGLEMENT

über die

BENÜTZUNG

der

SCHULANLAGEN

Ergänzungen:

Artikel 4: 10.6.97
Artikel 4: 16.7.97
Artikel 1: 18.11.08
Artikel 10: 18.11.08

November 2008

Reglement über die Benützung der Schulhäuser, Turn- und Spielhallen sowie der Turn- und Spielplätze durch Vereine und Private

Artikel 1

Sämtliche Schulräume, Singsäle, Turn- und Spielhallen sowie die Turn- und Spielplätze haben in erster Linie dem Schulbetrieb zu dienen.

Es sind dies:

- Schulanlage Hagen, inkl. Liegenschaft Usterstrasse 24
- Schulanlage Schlimperg
- Schulanlage Watt
- Schulanlage Eselriet
- Schulhaus Bisikon
- Schulhäuser Ottikon, inkl. Pausenhalle
- alle Kindergärten
- Tageshort Rikon
- Städtische Musikschule

Deren Benützung durch Vereine und Private ist in der Regel nur ausserhalb der Unterrichtszeit gestattet. Während des Schulbetriebs kann die Schulpflege eine schulfremde Benützung bewilligen, sofern diese den Unterricht in keiner Weise stört.

Artikel 2

Gesuche um Benützung von Schulräumen, Singsälen, Turn- und Spielhallen sowie Turn- und Spielplätzen sind der Schulpflege schriftlich einzureichen.

Die Spielwiesen dürfen ausserhalb der Schulzeit ohne besondere Bewilligung benützt werden, sofern sie nicht durch einen Verein belegt oder durch den Hauswart gesperrt sind.

Artikel 3

Die Bewilligung zur Benützung gilt vom 1. April bis 31. März resp. für das Sommer- oder Wintersemester und verlängert sich ohne Widerruf jeweils um ein Jahr.

Die Schulpflege behält sich Änderungen des Belegungsplanes jeweils auf Beginn eines neuen Semesters vor. Die entsprechenden Benutzer werden darüber rechtzeitig benachrichtigt.

Artikel 4

Schulräume und Singsäle stehen den Benützern von Montag-Freitag bis 2200 Uhr, Vereinen mit Jugendlichen im schulpflichtigen Alter bis 2000 Uhr und Turnhallen sowie Turn- und Spielplätze bis 2145 Uhr zur Verfügung.

Am Samstag stehen die Anlagen von 0800 - 2100 Uhr und an Sonntagen von 0800 - 1900 Uhr zur Verfügung.

Für die Benützung der Schulräume kann bei besonderen Anlässen auf Gesuch hin eine verlängerte Benützungzeit bewilligt werden.

Die Pausenhalle Ottikon und der „rote Spielplatz“ bei der Oberstufenschulanlage Illnau bleiben von Samstag, 1800 Uhr bis Montag, 0700 Uhr und an eidgenössischen Feiertagen für jeglichen Spielbetrieb geschlossen.

Artikel 5

Die Benützungszeit und die Art der Veranstaltung sind in den Gesuchen genau anzugeben.

Artikel 6

Die Klassentrakte bleiben in der Regel während der Ferien geschlossen.

Die Turn- und Spielhallen sowie die Singsäle sind geschlossen:

- 1 Woche in den Frühlingsferien
- 3 Wochen in den Sommerferien
- 1 Woche in den Herbstferien
- in den Weihnachtsferien
- in den Sportferien

Alle Schulanlagen sind vor eidgenössischen Feiertagen ab 1600 Uhr geschlossen. Am Faschnachtsmontag sind die Schulanlagen ab 1700 Uhr für den Vereinsbetrieb geöffnet.

Vorbehalten bleibt die Durchführung von Ferienkursen durch die Schulpflege für daheimgebliebene Schülerinnen und Schüler, von Weiterbildungskursen für die Lehrpersonen und von Veranstaltungen im Casino Watt (Turnhalle Watt A).

Artikel 7

Den Anordnungen der Schulpflege und Hauswarte ist Folge zu leisten. Bei Nachlässigkeit oder Verstössen gegen die Ordnung kann die Schulpflege den Fehlbaren die Bewilligung zur Benützung der Lokale und Plätze vorübergehend oder dauernd entziehen.

Artikel 8

Das Einstellen von Mobiliar und Gerätschaften ist nur im Einverständnis mit den zuständigen Hausvorständen und Hauswarten gestattet. Die Schule haftet nicht für allfällige Beschädigungen oder Diebstähle.

Artikel 9

Den Gebäuden, Räumlichkeiten, Turn- und Spielanlagen, Geräten und Apparaturen ist grösste Sorge zu tragen. Beschädigungen sind sofort dem Hauswart zuhanden der Schulpflege zu melden. Die Benutzer haften vollumfänglich für verursachte Schäden. Es ist den Benützern nicht erlaubt, Reparaturen von sich aus anzuordnen oder selbst vorzunehmen.

Artikel 10

Auf allen Schularealen der Stadt Illnau-Effretikon besteht ein generelles Suchtmittelverbot (Alkohol, Drogen, Rauchen usw.). Erwachsenen Personen wird das Rauchen im Freien erlaubt.

Mieter und kostenlose Benützer von Schulräumen und -arealen werden auf diese Bestimmung hingewiesen und sind dafür verantwortlich, dass sie im Rahmen der Anlagenbenützung durchgesetzt wird. Die Schulverwaltung kann Ausnahmen bewilligen.

Artikel 11

Das Öffnen und Schliessen der Räume ist Sache des Hauswartes. Jugendgruppen erhalten erst bei Anwesenheit des Leiters Zutritt.

Artikel 12

Die Aufsicht über die Benützung der Räume und Plätze steht den Hauswarten zu.

Artikel 13

Die Turn- und Spielhallen dürfen nur mit sauberen Turnschuhen ohne abfärbende Sohlen betreten werden.

Artikel 14

Vor Verlassen der Räumlichkeiten und Plätze ist Ordnung zu erstellen. Alle Geräte sind an die hierfür vorgesehenen Plätze zu versorgen. Die Lokale und Plätze sind pünktlich zu räumen.

Artikel 15

Magnesia ist in besonderen Gefässen aufzubewahren. Bei deren Verwendung darf der Boden nicht verunreinigt werden.

Die Verwendung von Harz und anderen Haftmitteln ist nicht gestattet.

Artikel 16

Turn- und Sportgeräte dürfen nur ins Freie genommen werden, sofern sie dafür bestimmt sind. Im Freien verwendete Geräte und Bälle sind vor dem Versorgen gründlich zu reinigen. Nicht rollbare Geräte sind beim Transport zu tragen.

Artikel 17

Spielwiesen dürfen nicht mit Stollenschuhen betreten werden. Stein- und Kugelstossen haben auf den hierfür erstellten Anlagen zu erfolgen.

Artikel 18

In den Turn- und Spielhallen ist die Verwendung von Geräten, die Beschädigungen von Böden und Wänden verursachen, verboten.

Artikel 19

Bei nassem Boden ist der Hauswart befugt, die Spielwiesen zu sperren.

Artikel 20

Die Gebührenverordnung regelt die Entschädigungsansätze.

Artikel 21

Diese Verordnung wurde von der Schulpflege an ihrer Sitzung vom 10. Juli 1995 genehmigt und tritt auf den 15. Oktober 1995 in Kraft.

Artikel 22

Alle andern, früher erlassenen Verordnungen, Anweisungen usw. fallen durch das vorliegende Reglement dahin.

Ergänzung:

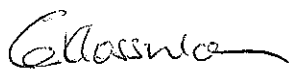
Artikel 4 (Pausenhalle Ottikon): Beschluss Schulpflege am 10.6.1997

Artikel 4 (roter Spielplatz): Beschluss Schulpflege am 16.4.2007

Artikel 1 (Usterstrasse 24, städtische Musikschule): Beschluss Schulpflege am 18.11.2008

Artikel 10 (Neufassung): Beschluss Schulpflege am 18.11.2008

8307 Effretikon, 11. Juli 1995 / 17. April 2007 / 19. November 2008

SCHULPFLEGE ILLNAU-EFFRETIKON

E. Klossner-Locher
Schulpräsidentin



F. Höhener
Leiter Schulverwaltung